

A Informationen für den Verbraucher bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung

- I. Allgemeine Informationen
- II. Produktbezogene Informationen
- III. Widerrufsbelehrung

B Ergänzende Geschäftsbedingungen für den FX/CFD-Handel (MetaTrader 4)

- I. Ausführungsgrundsätze inkl. Anhänge
- II. Spezifische Regelungen der FinTech Group Bank AG
- III. Nutzungsbedingungen für die Handelsplattform

CFD sind komplexe Instrumente und gehen wegen der Hebelwirkung mit dem hohen Risiko einher, schnell Geld zu verlieren.

86,43 % der Kleinanlegerkonten verlieren Geld beim Handel mit diesem Anbieter.

Sie sollten überlegen, ob Sie verstehen, wie CFD funktionieren, und ob Sie es sich leisten können, das hohe Risiko einzugehen, Ihr Geld zu verlieren.

Stand per 10/2018. Gemäß Vorgaben der ESMA aktualisieren wir diesen Wert alle drei Monate.

A Informationen für den Verbraucher bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bevor Sie im Fernabsatz (per Internet, E-Mail, Telefax, oder Briefverkehr) mit uns Verträge abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 312d BGB i.V.m. Art 246b EGBGB) wichtige Informationen zur FinTech Group Bank AG (im Folgenden auch „Bank“ genannt), zum FX/CFD – Geschäft über die Handelsplattform MetaTrader 4 und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen, zum Vertragsschluss im Fernabsatz und dem damit verbundenen Widerrufsrecht geben.

I. Allgemeine Informationen

1. Name und Anschrift der Bank:

FinTech Group Bank AG
Rotfeder-Ring 7
60327 Frankfurt am Main, Deutschland
Telefon +49(0) 69 5060 419 10
FAX: +49(0) 69 5060 419 19
E-Mail: kundeninfo@fintechgroup.com
Internet: www.fintechgroup-bank.com

2. Gesetzlich Vertretungsberechtigter der Bank

Vorstand: Frank Niehage (Vorsitzender), Bernd Würfel

3. Hauptgeschäftstätigkeit der Bank:

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften sowie das Erbringen von Finanzdienstleistungen aller Art und sonstigen Geschäften und Dienstleistungen, die damit zusammenhängen.

4. Identität und Anschrift anderer gewerblich tätiger Personen, mit denen der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen geschäftlich zu tun haben kann und Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird.

Sofern bei Abschluss von Verträgen eine andere gewerbliche tätige Person als Vermittler tätig wird, wird diese Person ohne Abschlussvollmacht tätig. Name und Anschrift des Vermittlers finden sich auf der vom Kunden erteilten Einwilligungserklärung für die Datenübermittlung zwischen der Bank und dem Vermittler.

5. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
und
Marie-Curie-Straße 24-28
60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung in Hessen
Laufende Aufsicht 1
Taunusanlage 5
60329 Frankfurt am Main

6. Eintragung im Handelsregister

Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main
Heiligkreuzgasse 34
60313 Frankfurt

Handelsregisternummer: HRB 105687

7. Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE-246 786 363

8. Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

9. Rechtsordnung/Gerichtsstand

Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

10. Beschwerden und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank bestehen folgende Möglichkeiten,

(1) Kontaktstelle der Bank

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde

1. über das Kontaktformular auf der Homepage der Bank (www.fintechgroup-bank.de),
oder
2. per E-Mail an beschwerde@fintechgroup.com

an die Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).

(2) Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank

Die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank ist zuständig für Beschwerden von Kunden im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen wie zum Beispiel Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen sowie Verbraucherdarlehen. Beschwerden zu Zahlungsdiensten und E-Geld können von Privat- und Geschäftskunden eingereicht werden. Beschwerden zu Fernabsatzverträgen von Finanzdienstleistungen und Verbraucherdarlehen können dagegen nur von Verbrauchern erhoben werden. Nicht in den Aufgabenbereich der Schlichtungsstelle fallen Fernabsatzverträge über Versicherungen. Die Beschwerde ist schriftlich an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 36, 60047 Frankfurt am Main, zu richten.

(3) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Ferner besteht für Kunden jederzeit die Möglichkeit, sich unter den nachstehenden Kontaktmöglichkeiten an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu wenden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Fax: 0228 41 08 15 50, E-Mail: poststelle@bafin.de oder mittels Formular unter www.bafin.de.

(4) Europäische Online-Streitbelegungsplattform

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

11. Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung

Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung

Die Bank ist der gesetzlichen Einlagensicherung der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) zugeordnet. Näheres entnehmen Sie bitte Kapitel I Nr. 22 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), dem „Informationsbogen für Einleger“ und der Internetseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Sicherung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften

Ist die Bank pflichtwidrig außer Stande, Wertpapiere des Kunden zurückzugeben, so besteht neben der Haftung der Bank im Entschädigungsfall ein Entschädigungsanspruch gegen die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH. Der Anspruch gegen die Entschädigungseinrichtung ist der Höhe nach begrenzt auf 90 % des Wertes dieser Wertpapiere, maximal jedoch auf den Gegenwert von 20.000 EUR.

12. Gültigkeitsdauer dieser Informationen

Die von der Bank zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis auf weiteres.

II. Produktbezogene Informationen

Informationen zum Kontovertrag

1. Kontovertrag

1.1 Vertragsschluss

Die Bank führt im Auftrag des Kunden Finanzkommissionsgeschäfte und damit zusammenhängende Finanzdienstleistungen, insbesondere die Eröffnung und Schließung von FX/CFD-Positionen durch. Zur Abwicklung und Verrechnung von Ein- und Auszahlungen aus diesen FX/CFD-Geschäften richtet die Bank dem Kunden ein Kontokorrentkonto (Verrechnungskonto) sowie ein FX-Transferkonto ein. Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein Angebot auf Abschluss des FX-Kontovertrages ab, indem er die ausgefüllten und unterzeichneten Formulare für den Antrag auf Eröffnung eines FX-Kontos an die Bank übermittelt und diese der Bank zugehen oder diesen Antrag über die Internetanwendung der Bank stellt. Der Kontovertrag kommt erst zustande, wenn die Bank – vorbehaltlich einer durchzuführenden Identitätsfeststellung – dem Kunden die Annahme des Vertrages durch Zusendung des „Welcome-Briefs“ bzw. online durch Bestätigung der Bereitstellung des FX-Transferkontos erklärt.

1.2. Wesentliche Leistungsmerkmale des Kontovertrages

Eröffnung und Schließung von FX/CFD-Positionen

Der Kunde kann Aufträge zur Eröffnung und Schließung von FX/CFD-Positionen im Wege des Kommissionsgeschäftes grundsätzlich nur über die elektronische Handelsplattform der Bank erteilen. FX/CFD-Geschäfte können über die in der Handelsplattform gesondert ausgewiesenen Basiswerte, insbesondere aus den Bereichen Aktien, Index-Futures, Währungen, Indizes, Rohstoffe und Edelmetalle, geschlossen werden. Der Kunde erteilt der Bank von Fall zu Fall den Auftrag, für Rechnung des Kunden mit dem Handelspartner ein FX/CFD-Geschäft abzuschließen, und die Bank wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen.

Hinweis auf spezielle Risiken und Kursschwankungen von FX/CFD-Positionen

FX/CFD-Geschäfte sind wegen ihres hochspekulativen Charakters, ihrer spezifischen Merkmale und der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Totalverlustrisiko, Privatinsolvenzrisiko
- Marktpreisänderungsrisiko, Kursstellungsrisiko
- Ausführungsrisiko, Risiken beim Einsatz von elektronischen Systemen
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Handelspartners / Liquiditätsproviders
- Interessenkonfliktrisiko der Bank

Der Kurs einer FX/CFD-Position unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Deshalb kann das Angebot zur Ausführung einer FX/CFD-Position des Kunden nicht widerrufen werden.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen hierzu enthält das Formular „Wichtige Informationen über Verlustrisiken beim Handel mit FX/CFDs (MetaTrader 4)“.

1.3 Kosten

Die aktuellen Kosten für die Dienstleistungen der Bank ergeben sich aus den jeweils gültigen „Ergänzenden Preis- und Leistungsverzeichnis für die Teilnahme am FX/CFD-Handel (MetaTrader 4)“. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrages erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das jeweils gültige „ergänzenden Preis- und Leistungsverzeichnis für die Teilnahme am FX/CFD-Handel (MetaTrader 4)“ kann der Kunde auf den Internetseiten der Bank und deren Vermittlern einsehen. Auf Wunsch wird die Bank dieses dem Kunden zusenden.

Die Bank erhält im Zusammenhang mit der Öffnung und Schließung von FX/CFD-Positionen durch den Kunden vom Handelspartner finanzielle Zuwendungen gewährt. Einzelheiten hierzu kann der Kunde in den „Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten“ einsehen.

1.4 Hinweise auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Einkünfte aus FX/CFD-Geschäften sind in der Regel steuerpflichtig. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen persönlichen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Eigene Kosten (Telekommunikationskosten bspw. für Telefongespräche, Porti etc.) hat der Kunde selbst zu tragen.

1.5 Zahlung und Erfüllung des Vertrages

- Kontoführung

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des FX-Kontos. Die Dienstleistungen im Rahmen der Kontoführung werden im Einzelnen in den ergänzenden Geschäftsbedingungen für den FX/CFD-Handel (MetaTrader 4) beschrieben.

- Eröffnung und Schließung von FX/CFD-Positionen

Kommissionsgeschäfte über FX/CFD-Positionen erfüllt die Bank unverzüglich, sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die für den Kunden eröffneten und geschlossenen FX/CFD-Positionen und die aus diesem Anlass entstehenden Kosten und Handelsergebnisse werden im FX/CFD-Monatsreport ausgewiesen.

Zusätzlich können sämtliche Informationen innerhalb der Handelsplattform unter dem Menüpunkt „Kontohistorie“ abgefragt werden.

Der Herausgabepflicht aus dem Kommissionsvertrag kommt die Bank durch Abschluss eines spiegelbildlichen FX/CFD-Geschäftes mit dem Kunden nach. Die gehandelten FX/CFD-Positionen werden in der elektronischen Handelsplattform ausgewiesen. Die durch das Schließen von FX/CFD-Positionen entstandenen Gewinne oder Verluste (Handelsdifferenzen) werden nach steuerlicher Bewertung dem FX-Transferkonto gutgeschrieben bzw. belastet.

- **Handelsbezogene Mitteilungen**

Die Bank wird dem Kunden Mitteilungen, die seine offenen FX/CFD-Positionen oder die auf dem FX-Transferkonto des Kunden zu hinterlegende Margin betreffen, über die elektronische Handelsplattform und ggf. per E-Mail an eine gesondert mitzuteilende E-Mail-Adresse zukommen lassen.

- **Verzinsung von Guthaben**

Für die Verzinsung von Guthaben gelten die im aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinssätzen.

- **Zahlungen von Überziehungszinsen durch den Kunden**

Ggf. anfallende Überziehungszinsen werden dem FX-Transferkonto zum Ablauf des Quartals belastet.

- **Zahlungen von Overnight-Kosten durch den Kunden**

Soweit durch das Halten von FX/CFD-Positionen über das Ende eines Handelstages hinaus Kosten anfallen, werden diese separat gebucht in den Kontoumsätzen des FX-Transferkontos ausgewiesen und abgerechnet.

- **Einzahlungen/Zahlungseingänge**

Eingezahlte Geldbeträge und Zahlungseingänge schreibt die Bank dem FX-Transferkonto gut.

- **Auszahlung**

Auszahlungen vom FX-Transferkonto sind nur über die WebFiliale und nur auf das Verrechnungskonto bei der Bank möglich, von dem ein erneuter Überweisungsauftrag auf ein Drittkonto beauftragt werden kann.

1.6 Vertragliche Kündigungsregeln, Vertragsstrafen

Für den Kontovertrag gelten die in Nr. 20 der allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und der Bank festgelegten Kündigungsregeln sowie die Kündigungsrechte gemäß II Nr. 4 der ergänzenden Geschäftsbedingungen für den FX/CFD-Handel. Vertragsstrafen sind nicht vereinbart.

1.7 Mindestlaufzeit

Für den Kontovertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung des Kontovertrages muss der Kunde die offenen FX/CFD-Positionen bis zum Ende der Kündigungsfrist schließen.

2. Mit dem FX-Transferkonto verbundene Dienstleistungen

2.1 Verrechnungskonto

Der Kunde benötigt neben dem FX-Transferkonto ein weiteres Konto bei der Bank zur Abwicklung von Zahlungsverkehrsaufträgen zu Drittkonten. Dieses Auszahlungskonto für das FX-Transferkonto wird unter derselben Kundennummer geführt. Führt der Kunde noch kein geeignetes Konto bei der Bank (sog. Cashkonto), so wird mit dem FX-Transferkonto ein Verrechnungskonto eröffnet.

Wesentliche Leistungsmerkmale des Verrechnungskontos

Der Kunde kann das Verrechnungskonto zur Geldanlage nutzen, es gibt keine Mindest- oder Höchstanlagebeträge. Zuzahlungen sind jederzeit durch Überweisung von Drittkonten möglich. Auszahlungen erfolgen durch Überweisung auf das Auszahlungskonto des Kunden bei der Drittbank, Barabhebungen vom Verrechnungskonto sind nicht möglich. Das Verrechnungskonto kann auch zur Abwicklung ggf. bestehender Wertpapierdepots, Wertpapiersparpläne des Kunden dienen. Das Verrechnungskonto darf nicht für Zwecke des Zahlungsverkehrs (z. B. Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriftverfahren) verwendet werden.

Es wird grundsätzlich lediglich auf Guthabenbasis geführt, ein Überziehungskredit wird nicht eingeräumt. Für die Verzinsung von Guthaben gelten die im aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinssätze. Einzelheiten sind in den produktbezogenen Geschäftsbedingungen „Bedingungen für das Cash-Konto“ geregelt.

2.2 Preise

Die Kontoführung ist kostenfrei.

2.3 Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung des Verrechnungskontovertrages (Cashkonto)

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Verrechnungskontovertrag (Cashkonto) durch Errichtung des Verrechnungskontos, durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z.B. aus Überweisungen, Wertpapiererträgen) auf dem in laufender Rechnung geführten Verrechnungskonto (Kontokorrent). Die jeweiligen Buchungspositionen werden zum Ablauf des Quartals miteinander verrechnet und das Ergebnis dem Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden im Kontoauszug unter Angabe des Buchungsdatums, des Betrags, einer kurzen Erläuterung über die Art des Buchungsbetrages sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Die Kontoauszüge werden in der vereinbarten Form übermittelt.

2.4 Zahlung von Überziehungszinsen durch den Kunden

Ggf. anfallende Überziehungszinsen werden dem Verrechnungskonto zum Ablauf des Quartals belastet.

2.5 Einzahlungen/ Zahlungseingänge

Eingezahlte Geldbeträge und Zahlungseingänge schreibt die Bank dem Verrechnungskonto gut.

2.6 Auszahlungen

Die Bank erfüllt eine Auszahlungsverpflichtung durch Ausführung von Überweisungsaufträgen des Kunden auf das von ihm bestimmte Auszahlungs- / Referenzkonto.

2.7 Vertragliche Kündigungsbedingungen

Vgl. Ausführungen zum FX- Kontovertrag.

2.8 Mindestlaufzeit des Vertrages, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßige wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Für das Verrechnungskonto wird keine Mindestlaufzeit vereinbart.

2.9 Zusätzliche Telekommunikationskosten

Vgl. Ausführungen zum FX-Kontovertrag.

3. Zugangswege, Online Archiv

Der Kunde kann mit Kontoeröffnung die Dienstleistungen der Bank über verschiedene Zugangswege, insbesondere über die elektronische Handelsplattform oder das Telefon, in Anspruch nehmen. Damit er diese Zugangswege in Anspruch nehmen kann, bedarf es keiner gesonderten Vereinbarung. Für die Nutzung der elektronischen Handelsplattform sind die „Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien“ maßgeblich. Geeignete Bankmitteilungen werden dem Kunden über das Onlinearchiv zum Abruf bereitgestellt, soweit nicht anders vereinbart.

4. Sonstige Rechte und Pflichten von Intermediär und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden sind in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank beschrieben. Daneben gelten die produktbezogenen Geschäftsbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten:

- Produktbezogene Geschäftsbedingungen „Bedingungen für das Cashkonto“
- „Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien“

Zusätzliche Regelungen finden sich ggf. in den beiliegenden Kontoeröffnungs-/Einrichtungsgeschäften. Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

III. Informationen über das Bestehen sowie die Ausübung des Widerrufsrechts bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

Der Kunde kann seine auf Abschluss des Kontovertrages gerichtete Willenserklärung wie folgt widerrufen:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

FinTech Group Bank AG
Postfach 100551
41405 Neuss, Deutschland
Telefon +49(0) 69 5060 419 10
FAX: +49(0) 69 5060 419 19
E-Mail: kundeninfo@fintechgroup.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung
Ende der Informationen zum Kontovertrag

B Ergänzende Geschäftsbedingungen für den FX/CFD-Handel (MetaTrader 4)

Diese ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten für den Abschluss von FX-Geschäften (Währungen) und finanziellen Differenzgeschäften (Contract for Difference, „CFD“ bzw. "CFDs") unter Verwendung eines Kontos ohne Nachschusspflicht zwischen der FinTech Group Bank AG („Intermediär“) und dem Kunden. Beim FX/CFD-Handel schließt der Intermediär als Kommissionär im Auftrag und auf Rechnung des Kunden mit dem Handelspartner ("Handelspartner") einzelne Verträge über FX/CFDs über die vom Handelspartner angebotene Handelsplattform. Der Kunde wird dabei wirtschaftlich so gestellt, als ob dieser selbst Partei des Vertrages mit dem Handelspartner wäre. Damit trägt der Kunde die wirtschaftlichen Risiken des Ausführungsgeschäftes mit dem Handelspartner. Dem Kunden ist dabei bewusst, dass die Erfüllung seiner Forderung aus dem FX/CFD-Geschäft insbesondere auch von der Solvenz des Handelspartners abhängt und ein Ausfall des Handelspartners zu Lasten des Kunden geht.

- I Ausführungsprinzipien
 - Anhang 1 Mitrade Regeln
 - Anhang 2 Ordertypen
 - Anhang 3 Kontraktspezifikationen
- II Spezifische Regelungen der FinTech Group Bank AG
- III Nutzungsbedingungen für die Handelsplattform

I Ausführungsgrundsätze

Diese Sonderbedingungen gelten für den Abschluss von FX-Geschäften (Währungen) und finanziellen Differenzgeschäften (Contract for Difference, „CFD“ bzw. "CFDs") zwischen Broker („Intermediär“) und dem Handelspartner ("Handelspartner") im Zusammenhang mit der von der FinTech Group Bank AG angebotenen MT4-Handelsplattform. Diese Sonderbedingungen werden spiegelbildlich zwischen der FinTech Group Bank AG und den Kunden vereinbart und durch folgende Anhänge ergänzt:

Anhang 1 Mistrade Regeln

Anhang 2 Ordertypen

Anhang 3 Kontraktspezifikationen

1. Contract for Difference (CFD)

- 1.1. Ein CFD (im Nachfolgenden auch „Kontrakt“ oder „CFD-Geschäft“ genannt) ist ein finanzielles Differenzgeschäft auf die Entwicklung des Kontraktkurses des CFD auf den zugrundeliegenden Basiswert.
- 1.2. Eine CFD-Position wird durch die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrags über eine bestimmte Anzahl Kontrakte gegen den Handelspartner eröffnet („CFD-Position“) und durch die Ausführung eines entgegen gerichteten Auftrags ganz oder teilweise geschlossen.
- 1.3. Im Falle einer Kauf-Position („CFD-Long-Position“) wird eine positive Wertveränderung des Kontraktkurses des Basiswerts als Gewinn und eine negative Wertveränderung als Verlust ausgeglichen.
Im Falle einer Verkauf-Position („CFD-Short-Position“) wird eine positive Wertveränderung des Kontraktkurses des Basiswertes als Verlust und eine negative Wertveränderung als Gewinn ausgeglichen.
Ein zeitgleiches Führen einer CFD-Long- und CFD-Short-Position auf den gleichen CFD-Kontrakt („Force Open“) ist grundsätzlich möglich.
- 1.4. Das Handelsvolumen einer CFD-Position ergibt sich aus der Anzahl der Kontrakte bewertet mit dem maßgeblichen Kontraktkurs („Handelsvolumen“). Der Kontraktkurs leitet sich hierbei aus dem Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts ab. Basiswerte können u.a. Aktien, Aktienindizes, Währungen oder Rohstoffe sein.
- 1.5. Die Wertveränderung einer Position wird als Differenz zwischen dem Handelsvolumen bei Positionseröffnung und dem Handelsvolumen bei Positionsschließung (Gewinn und Verlust „GuV“) ermittelt. Die Wertveränderung wird als Geldebuchung ausgeglichen.
- 1.6. Die Eröffnung einer CFD-Position erfordert die Besicherung eines Teils des Handelsvolumens.
- 1.7. Die Eröffnung einer CFD-Long-Position ist aus Sicht des Käufers wirtschaftlich vergleichbar mit dem Kauf der Kontraktmenge auf Kredit oder bei Eröffnung einer CFD-Short-Position mit dem Leerverkauf der Kontraktmenge.

- 1.8. Die effektive Lieferung des Basiswerts ist ebenso ausgeschlossen wie die Ausübung etwaiger mit der Innehabung des Basiswerts verbundener Rechte.

2. FX (Währungen)

- 2.1. Der Begriff "FOREX" ist eine Zusammensetzung der Wortkürzel "for" (= foreign) und "ex" (= exchange). "FOREX-Handel" oder "FX-Handel" bezeichnet den internationalen Devisenhandel, also das Kaufen und Verkaufen von Währungen.
- 2.2. Der Devisenhandel basiert auf einem weltweiten, dezentralen Handelssystem (Interbank FX Market), zu dem alle professionellen Handelsteilnehmer einen direkten Zugang besitzen. Es existiert jedoch kein fester Börsenplatz oder eine Börse, weshalb man im Devisenhandel von einem OTC-Markt (Over the Counter) spricht.
- 2.3. Der Devisenmarkt ist der größte und liquideste Markt der Welt. Der Handel findet 24 Stunden am Tag, 5 Tage die Woche statt.
- 2.4. Der Ihnen angebotene FX-Handel orientiert sich am Spotmarkt (Kassamarkt), an dem Fremdwährungen zu einem aktuellen Preis mit sofortiger Lieferung und Abrechnung getauscht werden können. Die Devisenkurse auf dem Spotmarkt reagieren ausgesprochen sensibel auf wirtschaftliche Veränderungen.
- 2.5. Der Devisenkurs bezieht sich immer auf zwei Währungen und beschreibt das Wechselkursverhältnis untereinander. Die Währung, deren Preis festgelegt wird, wird Basiswährung genannt. Sie ist die erstgenannte Währung des Währungspaares. Die zweite Währung drückt den Preis aus und wird Sekundärwährung (notierte Währung) genannt. Der durch die notierte Währung ausgedrückte Preis bezieht sich auf eine Einheit der Basiswährung.
- 2.6. Der Devisenkurs für beispielsweise das Währungspaar EUR/USD gibt den Wert eines Euros in US-Dollar an, er drückt also die Menge der notierten Währung aus, die für das Wechseln zu oder aus der Basiswährung benötigt wird.
- 2.7. Wenn ein Makler eine Notierung für den Verkauf von EUR/USD abgibt, verkauft er den Euro und kauft den US-Dollar. Er tauscht somit Euro in US-Dollar um.
- 2.8. Der Markt hält sich bei der Auswahl der Basiswährung für jedes Hauptwährungspaar an eine etablierte Hierarchie. Für z.B. einen Handel zwischen amerikanischen und australischen Dollar notiert der Markt AUD/USD. Für einen Tausch zwischen australischen Dollar und britischen Pfund notiert der Markt GBP/AUD. Der Euro wird in jedem Währungspaar als Basiswährung verwendet.

3. Handelsplattform

- 3.1. Die FinTech Group Bank AG betreibt eine elektronische MT4-Handelsplattform („die Handelsplattform“). Gegenüber dem Kunden haftet alleine der Intermediär für alle Ansprüche, die sich aus dem Betrieb der Handelsplattform ergeben.
- 3.2. Der FX/CFD-Handel wird grundsätzlich über diese Handelsplattform abgewickelt. Der Leistungsumfang der Handelsplattform kann erweitert oder eingeschränkt werden.

Änderungen die Kunden betreffen werden durch Mitteilung in der Handelsplattform angekündigt und zu dem dort ebenfalls mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

4. Kommissionshandel

- 4.1. Der Handelspartner stellt Kurse in die Handelsplattform ein, zu denen er grundsätzlich bereit ist, FX/CFD-Positionen zu eröffnen und zu schließen. Die Einstellung von Kursen in die Handelsplattform begründet keine Verpflichtung des Handelspartners zum Abschluss von Kontrakten.
- 4.2. Der Intermediär schließt Kontrakte im eigenen Namen für Rechnung des Kunden zu den von dem Handelspartner in die Handelsplattform eingestellten Kontraktkursen und zu den jeweils gültigen Konditionen ab ("Ausführungsgeschäfte"). Der Intermediär stellt den Kunden wirtschaftlich so, als ob der Kunde selbst Partei des Kontrakts mit dem Handelspartner wäre. Zu diesem Zweck schließt der Intermediär mit dem Kunden einen zum Ausführungsgeschäft spiegelbildlichen CFD oder FX-Geschäft ab („Erfüllungsgeschäft“).

Zwischen Handelspartner und Kunden entsteht keine Vertragsbeziehung. Ansprüche aus dem FX/CFD-Handel richtet der Kunde daher grundsätzlich zunächst an den Intermediär.

5. Kunden

- 5.1. Zum FX/CFD-Handel nach Maßgabe dieser Ausführungsbedingungen sind nur Kunden zugelassen, die die Handelsplattform zum Abschluss von FX/CFD-Geschäften in einer für Privatkunden üblichen Größenordnung, in der für sie üblichen Häufigkeit und unter Inkaufnahme des damit typischerweise verbundenen Marktrisikos nutzen.

Der Zugang zur Handelsplattform kann aus wichtigem Grund gesperrt werden. Ein wichtiger Grund für eine Sperre liegt vor, wenn aus Sicht des Handelspartners ein hinreichender Verdacht einer zweckwidrigen Nutzung der Handelsplattform besteht.

- 5.2. Eine zweckwidrige Nutzung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Kunde
 - FX/CFD-Geschäfte tätigt und dabei (zum Beispiel mit Hilfe von Computerprogrammen ermittelte) Preisabweichungen ausnutzt, um unter Ausschluss des Marktrisikos Gewinne zu generieren (arbitragegetriebene Handelstransaktionen),
 - gegenläufige FX/CFD-Geschäfte auf verschiedenen Konten unter dem Ausschluss von Marktrisiken tätigt; hiervon explizit ausgenommen sind gegenläufige Positionen auf demselben Konto;
 - nicht vom Handelspartner autorisierte Software nutzt, um Aufträge an die Handelsplattform zu erteilen,
 - über ein zeitnahes Agieren an dem Referenzmarkt und auf der Handelsplattform entweder selbst oder in Absprache mit Dritten die Preisfindung zu beeinflussen versucht („Marktmanipulation“).

Der Kunde hat den Zugang zur Handelsplattform gegen den Zugriff Dritter zu sichern.

6. Kapital

6.1. Kapital

Das Kapital wird untertäglich fortlaufend in der Handelsplattform ausgewiesen und beinhaltet die beim Intermediär hinterlegte Sicherheit, den Saldo aus offenen und geschlossenen FX/CFD-Positionen, sowie die sonstigen dem Intermediär bzw. dem Kunden aus dem FX/CFD-Handel geschuldeten Beträge (insbesondere Provisionen und Overnightfinanzierungskosten) ("Kapital").

Steuern, Ausgleichszahlungen für Dividenden und sonstige Kapitalmaßnahmen hingegen werden nicht untertäglich ausgewiesen, sondern fließen am Tagesende in die Berechnung des das Kapitals ein.

Das Kapital muss jederzeit die Gesamt-Margin-Anforderung übersteigen.

Die Verpflichtung des Kunden zur Aufrechterhaltung der Gesamt-Margin-Anforderung besteht jederzeit. So können zum Beispiel Kursbewegungen während der Geschäfts- und Handelszeiten jederzeit eine höhere Gesamt-Margin-Anforderung erfordern. Im Falle von außerhalb der Geschäftszeiten eingetretenen Kursbewegungen kann die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Gesamt-Margin-Anforderung dazu führen, dass die erforderliche Gesamt-Margin-Anforderung sich im Zeitpunkt der Geschäftseröffnung am folgenden Geschäftstag schlagartig erhöht (Ziffer 17).

Dem Kunden obliegt es, seine FX/CFD-Positionen und die Anforderungen an die Höhe der Gesamt-Margin-Anforderung stets selbst und eigenverantwortlich zu überwachen und für ein ausreichendes Kapital zu sorgen. Der Kunde darf sich bei der Überwachung seiner FX/CFD-Positionen und der erforderlichen Sicherheit nicht darauf verlassen, rechtzeitig einen Margin Call zu erhalten. Bei der Überwachung seiner FX/CFD-Positionen hat der Kunde insbesondere die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

- Volatilität der Märkte
- Overnight-Risiken
- die für die Stellung zusätzlicher Sicherheiten erforderliche Zeit
- etwaige mögliche Erhöhungen der Marginparameter
- etwaige Weekend Margin.

6.2. Freie Margin

Die "Freie Margin" ist die Differenz zwischen dem Kapital und der Gesamt-Margin-Anforderung und steht dem Kunden zur Eröffnung von FX/CFD-Positionen zur Verfügung.

6.3. Verfügbares Kapital

Der Kunde kann über den Teil der Freien Margin verfügen, der mit den hinterlegten Sicherheiten im Rahmen einer Tagesendbuchung (Ziffer 7) verrechnet und nicht nur vorläufig gutgeschrieben ist ("Verfügbares Kapital").

7. Tagesendabrechnung und -verbuchung

- 7.1. Die Tagesendabrechnung für den Geschäftstag erfolgt in der Handelsplattform. Mit der Tagesendabrechnung erfolgt die Verrechnung
- des Saldos der realisierten Gewinne und Verluste aus geschlossenen FX/CFD-Positionen ("Saldo geschlossener FX/CFD-Positionen")
 - des Saldo der unrealisierten Gewinne und Verluste aus offenen FX/CFD-Positionen ("Saldo offener FX/CFD-Positionen")
 - von Overnightfinanzierungskosten, Provisionen, Gebühren, Steuern, Ausgleichszahlungen für Dividenden und sonstigen Kosten, die gemäß der Konditionen geschuldet sind.

- 7.2. Der Saldo offener FX/CFD-Positionen wird nur vorläufig gutgeschrieben bzw. belastet. Über nur vorläufig gutgeschriebene Beträge kann der Kunde nicht frei verfügen (Ziffer 6).

Anfallende Steuern können einbehalten werden. Ein Ausweis der fälligen Steuern auf der Handelsplattform muss nicht erfolgen.

- 7.3. Die Tagesendabrechnung ist vom Kunden handelstäglich zu prüfen. Einwände müssen unverzüglich, spätestens mit einer Frist von 6 Wochen dem Intermediär gemeldet werden. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

- 7.4. Die für den Geschäftstag in der Handelsplattform ausgewiesenen Veränderungen im Kapital werden nach Geschäftsschluss mit der bei dem Intermediär hinterlegten Sicherheit verrechnet („Tagesendbuchung“).

8. Sicherheitenstellung

- 8.1. Der Kunde stellt dem Intermediär Sicherheiten für den FX/CFD-Handel („Sicherheit“). Die gestellte Sicherheit wird vom Intermediär in der Handelsplattform ausgewiesen und kann erst ab diesem Zeitpunkt als Sicherheit für FX/CFD-Positionen verwendet werden. Es besteht kein Anspruch auf den unmittelbaren Ausweis der auf dem Sicherheitenkonto gutgeschriebenen Sicherheiten in der Handelsplattform; die Sicherheit wird üblicherweise bis zur Tagesendabrechnung in der Handelsplattform ausgewiesen. Die Sicherheit dient der Sicherstellung der Erfüllung schwebender Verpflichtungen des Kunden gegenüber dem Intermediär aus offenen FX/CFD-Positionen. Die gegenseitigen Ansprüche des Intermediärs und des Kunden aus dem FX/CFD-Handel werden mit der Sicherheit verrechnet.

Einen Anspruch auf Auszahlung bzw. Freigabe der hinterlegten Sicherheiten besteht ausschließlich gegen den Intermediär. Ein Auftrag zur Auszahlung bzw. Freigabe von gestellten Sicherheiten wird auf der Webseite des Intermediärs bzw. im persönlichen Bereich des Kunden oder im FX-Transferkonto aufgegeben.

9. Margin-Anforderung

Während der Handelszeiten wird für jede Positionseröffnung initial die Höhe der vom Kunden beim Intermediär erforderlichen und damit zu stellenden Sicherheit („Margin-Anforderung“) berechnet.

Die Höhe der Margin-Anforderung einer FX/CFD-Position berechnet sich als Produkt aus dem Handelsvolumen einer FX/CFD-Position bei Positionseröffnung in ggfs. Abrechnungswährung und dem Marginparameter. Der Marginparameter ist ein Prozentsatz, der der Instrumentenübersicht entnommen werden kann („Marginparameter“).

Für die Berechnung der Margin-Anforderung sowohl bei Positionseröffnung als auch fortlaufend ist der Ausführungskurs (siehe 17.2) in Abrechnungswährung maßgeblich.

Die Summe aller vom Kunden beim Intermediär erforderlichen und damit zu stellenden Sicherheiten entspricht der Gesamt-Margin-Anforderung („Gesamt-Margin-Anforderung“).

10. Veränderung eines Marginparameters

10.1. Der Marginparameter kann erhöht werden, wenn außergewöhnliche Kursbewegungen oder Liquiditätsverluste in einem Referenzmarkt erfolgt sind, oder Grund zu der Annahme besteht, dass sie bevorstehen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn nachfolgend genannte Ereignisse bevorstehen oder bereits eingetreten sind:

- Veröffentlichung von Unternehmensnachrichten (z.B. ad-hoc pflichtige Mitteilungen, Übernahmen, Bilanzergebnisse)
- Bekanntgabe von Wirtschaftsdaten (z.B. Arbeitsmarktdaten)
- Makroökonomische, politische oder gesellschaftliche Ereignisse (z.B. Schuldenschnitte, Krisen, Wahlen oder Abstimmungen)
- Katastrophen (z.B. Erdbeben, Unfälle)

10.2. Ein Marginparameter kann ebenfalls erhöht werden, wenn unter Berücksichtigung des Marktumfeldes des Basiswertes, insbesondere der Markttiefe und der in den Referenzmärkten quotierten Kurse sowie der Kosten etwaiger Absicherungsgeschäfte eine Anpassung angemessen ist.

10.3. Die Erhöhung wird durch Mitteilung in der Handelsplattform angekündigt und der erhöhte Marginparameter in die Instrumentenübersicht eingestellt. Auf im Zeitpunkt der Mitteilung der Änderung offene FX/CFD-Positionen kann der geänderte Marginparameter in den Fällen von Ziffer 10.1 sofort Anwendung finden, und der Kunde hat die gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Sicherheit vorzuhalten. In den Fällen von Ziffer 10.2 findet der veränderte Marginparameter drei Geschäftstage nach Mitteilung Anwendung.

10.4. Die Änderung der Marginparameter hat bis auf Weiteres Geltung oder kann in der Mitteilung in die Handelsplattform bis zu einem bestimmten Zeitpunkt befristet werden.

11. Margin Call

Das Kapital muss jederzeit die Gesamt-Margin-Anforderung übersteigen. Der Kunde wird grundsätzlich durch eine Mitteilung (farblich veränderte Handelspositionen) in der Handelsplattform auf die drohende Unterschreitung der Gesamt-Margin-Anforderung hingewiesen („Margin Call“).

Die Grenzen, ab deren Erreichen der jeweilige Margin Call ausgelöst werden kann („Margin Call Level“), sind dem „Ergänzenden Preis- und Leistungsverzeichnis für die Teilnahme am FX/CFD-Handel (MetaTrader 4)“ zu entnehmen.

Eine Verpflichtung zur Versendung eines Margin Call besteht jedoch nicht, zumal insbesondere im Falle schneller und heftiger Kursbewegungen die rechtzeitige Auslösung des Margin Call nicht gewährleistet werden kann.

12. Weekend-Margin

Zur Begrenzung von Risiken aus Weekend-Positionen kann – nach gesonderter Mitteilung – eine Weekend-Margin festgesetzt werden.

Die Weekend-Margin wird grundsätzlich analog zur Margin berechnet und ist Bestandteil der vom Kunden zu stellenden Sicherheit. Bei der Berechnung der Weekend-Margin findet jedoch ein Weekend-Marginparameter Anwendung. Der Weekend-Marginparameter beträgt maximal den zehnfachen Wert des Margin-Parameters.

Die Weekend-Margin wird frühestens 30 Minuten vor dem Ende der Handelszeit der jeweiligen FX/CFD-Position wirksam. Ein gesonderter Hinweis auf der Plattform muss nicht erfolgen.

Mit dem Handelsstart am folgenden Handelstag endet die Anwendung der Weekend-Margin und die Marginberechnung erfolgt wieder auf regulärem Wege.

Über die reguläre Weekend-Margin hinaus kann dann eine erhöhte Weekend-Margin erhoben werden („**erhöhte Weekend Margin**“), wenn der Kunde nach Auffassung des Market Makers und des Intermediärs regelmäßig und systematisch Weekend-Positionen zum Zwecke der Begrenzung seines Marktrisikos eingeht.

13. Zwangsglattstellung

13.1. Offene FX/CFD-Positionen können ohne Zustimmung des Kunden oder des Intermediärs vollständig geschlossen werden ("Zwangsglattstellung"), wenn

- das Kapital die Gesamt-Margin-Anforderung unterschreitet und eine erforderliche Erhöhung der Sicherheiten nicht rechtzeitig eingegangen und in der Handelsplattform angezeigt worden ist; oder

- eine Unterschreitung der Gesamt-Margin-Anforderung droht. Das Risiko einer Unterschreitung ist zumindest dann gegeben, wenn die Gesamt-Margin-Anforderung über 90% des Kapitals auslastet.

13.2. Eine Zwangsglattstellung erfolgt automatisch und wird über die Handelsplattform mitgeteilt.

13.3. Dabei werden die offenen FX/CFD-Positionen in absteigender Reihenfolge nach der Höhe ihres Verlustes jeweils vollständig zwangsglattgestellt, wobei zunächst sämtliche Positionen geschlossen werden, deren Referenzmarkt geöffnet ist, bis das Kapital die Gesamt-Margin-Anforderung wieder übersteigt. Es erfolgt die Zwangsglattstellung einzelner FX/CFD-Positionen.

Wenn FX/CFD-Positionen nach dieser Ziffer 12 zwangsglattgestellt wurden, können statt Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Maßgeblich ist der jeweils aktuelle Kontraktkurs. Liegen im Zeitpunkt der Zwangsglattstellung keine Referenzkurse vor (insbesondere weil eine Marktstörung vorliegt), so legt der Handelspartner die Höhe der Forderung wegen Nichterfüllung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

13.4. Um die Zwangsglattstellung wegen Unterschreitung der Gesamt-Margin-Anforderung zu vermeiden, kann es für den Kunden notwendig werden, äußerst kurzfristig die hinterlegten Sicherheiten zu erhöhen oder eine oder mehrere offene FX/CFD-Positionen zu schließen.

Insbesondere bei knapp bemessenem Kapital im Verhältnis zur Gesamt-Margin-Anforderung kann im Falle schneller und heftiger Kursbewegungen eine Zwangsglattstellung auch ausgelöst werden, ohne dass für den Kunden vorher Gelegenheit besteht, einen Nachschuss zu leisten oder selbst Positionen zu schließen. Die Zwangsglattstellung bei eingetretener oder drohender Unterschreitung der Gesamt-Margin-Anforderung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Risikobegrenzung im eigenen Interesse des Handelspartners bzw. des Intermediärs. Ein Anspruch des Kunden auf Zwangsglattstellung besteht nicht.

Trotz Nichterfüllung der Anforderungen an die Gesamt-Margin-Anforderung kann zunächst davon abgesehen werden, die offenen Positionen des Kunden zwangsglattzustellen. In einem solchen Fall kann die offene FX/CFD-Position des Kunden zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt zwangsglattgestellt werden, sofern die Anforderung an die Gesamt-Margin-Anforderung in diesem Zeitpunkt weiterhin nicht erfüllt sind; eine Zwangsglattstellung kann insbesondere dann erfolgen, wenn sich die Position des Kunden weiter verschlechtert.

13.5. Sofern trotz erfolgter Zwangsglattstellung der eingetretene Verlust das Gesamtkapital übersteigt und ein negativer Kontosaldo verbleibt, entsteht keine Nachschusspflicht für den Kunden.

14. Basiswerte CFD-Handel

Basiswerte können Aktien, Aktienindices, Index-Futures, Rohstoff-Futures, Edelmetalle, Währungen, Zins-Futures, Volatilitätsindex-Futures sowie sonstige Werte sein, die auf Börsen, multilateralen Handelsplattformen oder von systematischen Internalisierern ("Referenzmärkte") unter Veröffentlichung von Kursen gehandelt werden ("Basiswerte"). Die möglichen Basiswerte sind der Instrumentenübersicht in der Handelsplattform zu entnehmen.

Bestimmte Basiswerte (z.B. Futures) haben ein festes Ablaufdatum. Eine Pflicht zur Benachrichtigung des Kunden über den bevorstehenden Ablauf besteht nicht. Das Ablaufdatum des CFDs und des Basiswertes können voneinander abweichen. Grundsätzlich endet der Handel in einem CFD einen Tag vor dem Ablaufdatum des CFDs („Letzter Handelstag“). Sofern der Kunde bis zu dem Ende des letzten Handelstags des CFDs die betreffende CFD-Position nicht selbstständig schließt, wird diese zum Geschäftsschluss des Ablaufdatums gemäß Ziffer 18 zwangsgeschlossen. Ein automatischer Roll-over, d.h. die Schließung und Neueröffnung von Positionen, erfolgt nicht.

Die genauen Spezifikationen eines CFDs ergeben sich aus der Instrumentenübersicht sowie den Anlagen 3 und 4 (Konditionen und Kontraktspezifikationen).

Veränderungen in CFDs durch Kapitalmaßnahmen der Basiswerte können entweder durch eine nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmte Ausgleichzahlung ökonomisch nachgebildet werden oder die CFD-Position kann im Vorfeld der Maßnahme geschlossen werden. Eine Schließung kann ausdrücklich auch dann erfolgen, wenn die Maßnahme keine unmittelbaren ökonomischen Auswirkungen erwarten lässt.

15. Handels- und Geschäftszeiten

„Geschäftstag“ ist jeder Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse auf Xetra für den Handel geöffnet ist oder der Handelspartner ankündigt, trotz eines Xetra-Feiertags, einen FX/CFD-Handel anzubieten.

Die "Geschäftszeiten" der Handelsplattform beginnen am Sonntag um 23:00 Uhr MEZ bzw. MESZ und enden am Freitag um 23:00 Uhr MEZ bzw. MESZ. Der Geschäftsschluss ist an jedem Geschäftstag um 23:00 Uhr MEZ bzw. MESZ. Die Geschäftszeiten können nach angemessener Vorankündigung geändert werden.

Ein „Handelstag“ in einem Währungspaar/CFD ist jeder Geschäftstag, an dem der Referenzmarkt geöffnet ist.

Die "Handelszeiten" der jeweiligen Währungspaare und CFDs orientieren sich an den Handelszeiten der Basiswerte und Referenzmärkte und werden in der

Instrumentenübersicht ausgewiesen. Änderungen sowie Feiertage und handelsfreie Zeiten sind vom Kunden eigenständig zu überwachen. Handelsfreie Zeiten beinhalten auch tägliche Handelspausen an den Referenzmärkten.

16. Kursstellung

16.1. Während der Geschäftszeiten stellt der Handelspartner innerhalb der Handelszeiten fortlaufend Kurse in die Handelsplattform ein (jeweils ein „Kontraktkurs“), zu denen er grundsätzlich bereit ist, FX/CFD-Positionen zu eröffnen und zu schließen. Die Einstellung von Kursen in die Handelsplattform begründet keine Verpflichtung des Handelspartners zum Abschluss von Kontrakten, sondern gilt vielmehr als Aufforderung des Handelspartners an den Intermediär zur Abgabe von Angeboten (Anträge im Sinne der §§ 145 BGB) zum Abschluss von Kontrakten nach Maßgabe dieser Ausführungsbedingungen.

Die Kursstellung erfolgt in Anlehnung an die auf den Referenzmärkten quotierten Kurse der Basiswerte bzw. der dort bezeichneten Indizes ("Referenzkurse").

Die Handelswährung der Kontraktkurse können der Instrumentenübersicht entnommen werden. Die Quotierung erfolgt fortlaufend über eine Preisstufe (Top Level) mit einer festen Kontraktanzahl und einem variablen Spread.

16.2. Die Kontraktkurse werden durch Vornahme von Auf- bzw. Abschlägen auf die Referenzkurse unter Berücksichtigung der Markttiefe gebildet. Die maximale Höhe der Auf- bzw. Abschläge (ausgedrückt als Prozentsatz des Referenzkurses) sind den Konditionen zu entnehmen.

Die maximale Höhe der Auf- bzw. Abschläge kann neu festgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Kursbewegungen oder Liquiditätsverluste in einem Referenzmarkt erfolgt sind oder Grund zu der Annahme besteht, dass sie bevorstehen.

16.3. Eine solche Neufestsetzung darf nicht dazu führen, dass das im Zeitpunkt der Positionseröffnung bestehende Verhältnis zwischen der maximalen Höhe der Auf- bzw. Abschläge und der üblicherweise erwarteten Schwankungsbreite des Referenzkurses nachträglich zum Nachteil der Kunden geändert wird. Eine Neufestsetzung von Auf- bzw. Abschlägen wird durch Mitteilung in der Handelsplattform bekanntgemacht und eine Woche nach dieser Einstellung oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

16.4. Der Handelspartner kann im Falle einer Marktstörung die Kurstellung einschränken oder aussetzen. Marktstörung bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert auf dem maßgeblichen Referenzmarkt. Die Einschränkung, die auf einer vorher öffentlich bekannten Änderung der regulären Handelszeiten des betreffenden Basiswerts beruht, gilt nicht als Marktstörung. Eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten

für diesen Basiswert, steht der Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert auf dem maßgeblichen Referenzmarkt gleich.

Als Marktstörung gilt auch, wenn die Möglichkeit des Handelspartners, sein Marktrisiko aus dem Ausführungsgeschäft durch Abschluss von Kurssicherungsgeschäften, die hierzu nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Handelspartners erforderlich sind, abzusichern, nicht mehr gegeben oder erheblich eingeschränkt ist („hedging disruption“). Weiterhin gilt als Marktstörung, wenn sich der Handelspartner zur Absicherung des Marktrisikos aus dem Ausführungsgeschäft den Basiswert aufgrund eines Leihgeschäfts von Dritten verschafft hat und das Leihgeschäft von dem Dritten gekündigt oder auf andere Weise beendet wurde.

- 16.5. An gesetzlichen Feiertagen an den Referenzmärkten ist der Handelspartner nicht verpflichtet FX/CFD-Kurse zu stellen.
- 16.6. Der Handelspartner kann entscheiden, für einen Basiswert künftig keine Kurse mehr zu stellen. Dies betrifft insbesondere auch Fälle, in denen der zugrundeliegende Basiswert aufgrund der in den Kontraktsspezifikation genannten Umstände eine wesentliche Veränderung in der Bewertung erfährt oder diese zu erwarten ist.

Der Handelspartner behält sich vor, die Kurstellung zeitweise einzuschränken oder auszusetzen, wenn ein vorübergehender Verlust der Liquidität oder außergewöhnlicher Volatilität im Referenzmarkt zu erwarten sind. Dies kann insbesondere bei den in Ziffer 10 genannten Umständen der Fall sein.

- 16.7. Trotz einer Marktstörung kann der Handelspartner entscheiden, weiterhin Kurse zu stellen, sofern ein geeigneter weiterer Referenzmarkt zur Verfügung steht.

17. Aufträge in der Handelsplattform

Grundsätzlich ist die Auftragserteilung, -änderung und -löschung über die Handelsplattform möglich. Es bleibt dem Intermediär unbenommen, Aufträge für den Kunden, die per Telefon oder Telefax erteilt wurden, anzunehmen und in die Handelsplattform einzustellen. Die verfügbaren Auftragsstypen finden sich im Anhang 2 Ordertypen. Die Kontraktanzahl pro Auftrag ist begrenzt und ergibt sich aus der Instrumentenübersicht und kann vom Handelspartner jederzeit neu festgesetzt werden.

17.1. Auftragserteilung, -änderung und -löschung

Die Annahme eines Auftrags des Kunden an den Intermediär („Auftrag“) wird durch Anzeige in der Handelsplattform bestätigt. Ein Auftrag ist nur dann angenommen, wenn er in der Handelsplattform angezeigt wird. Gleiches gilt für die Auftragsänderung bzw. -löschung.

Ist dem Kunden der Status eines Auftrags unklar, so ist er verpflichtet, sich per Telefon nach dem Status zu erkundigen. Dies trifft insbesondere zu, wenn der FX/CFD-Handel während der Handelszeit ausfällt oder eine sonstige Fehlfunktion vorliegt.

Der Kunde ist verpflichtet, den Intermediär über ihm bekannt werdende Störungen bei der Übertragung der Daten unverzüglich zu unterrichten.

Im Fall eines Ausfalls oder einer Fehlfunktion der Handelsplattform hat der Kunde die Möglichkeit, sich während der Geschäftszeiten per Telefon mit dem Intermediär in Verbindung zu setzen, um Aufträge per Telefon zu erteilen. Eine solche Auftragserteilung ist ausschließlich zwecks Schließung offener FX/CFD-Positionen als Market-Auftrag zulässig und muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- eindeutige Identifizierung des Kunden und Angabe der Kontonummer des MT4-Handelskontos sowie
- ausdrücklicher Auftrag zur Schließung einer offenen FX/CFD-Position bzw. die Schließung aller Positionen,
- die eindeutige Bezeichnung der Kontrakte (z.B. bei CFDs auf Futures zählt dazu insbesondere auch die Angabe der Fälligkeit).

Ein solcher per Telefon während eines Ausfalls der Handelsplattform erteilter Auftrag ist bindend.

Aufträge können, müssen aber nicht, gelöscht werden wenn

- a) das Gültigkeitsdatum des Auftrags erreicht ist
- b) das Ablaufdatum des CFDs erreicht ist
- c) es bei einem Basiswert zu einem besonderen Ereignis (Anhang 3 Ziffer 4.2) kommt
- d) an dem maßgeblichen Referenzmarkt der Handel in einem Basiswert ganz oder teilweise ausgesetzt wird
- e) der Handel durch Eingriffe von hoher Hand ausgesetzt oder untersagt wird
- f) der Handelspartner für den betreffenden Basiswert keine Kurse mehr stellt
- g) der Handelspartner aus einem sonstigen von ihm nicht zu vertretenen Grund nicht in der Lage ist, für den Basiswert Kurse zu stellen

Eine Löschung wird über die Handelsplattform mitgeteilt.

17.2. **Auftragsausführung**

Für die Ausführung eines Kaufauftrags ist der Kaufkurs (Ask) und für einen Verkaufsauftrag ist der Verkaufskurs (Bid) relevant.

Der „Ausführungskurs“ ist in jedem Fall der quotierte Preis.

Zeitgleich auf einen Kontraktkurs ausführbare Aufträge werden in der Reihenfolge ihres Zeitstempels priorisiert, d.h. der Auftrag mit dem ältesten Zeitstempel wird zuerst ausgeführt.

Aufträge werden nur während der Geschäfts- und Handelszeiten ausgeführt.

Die Ausführung des Auftrags wird durch Einstellung in der Handelsplattform angezeigt. Bei der Ausführung von Aufträgen sind Provisionen, Gebühren und sonstige Kosten gemäß der Anlage Konditionen (Anlage 4) sofort fällig.

17.3. **Auftragsablehnung**

Ein Auftrag zur Eröffnung einer Position kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Gründe für eine Auftragsablehnung können insbesondere sein, wenn

- die freie Margin im Zeitpunkt der Auftragsausführung kleiner als die Margin-Anforderung ist
- die maximale Positionsgröße überschritten wird

Wird ein Auftrag abgelehnt, so wird der Auftrag aus der Handelsplattform gelöscht.

18. **Positionseröffnung, -schließung und -bewertung**

18.1. **Positionseröffnung**

Die Ausführung eines Auftrags führt zu einer FX/CFD-Position auf einen Basiswert über eine bestimmte Anzahl von Kontrakten mit der jeweiligen Handelsrichtung (Long oder Short). Die Position wird in der jeweiligen Basiswährung des Währungspaares bzw. CFDs geführt.

Ein zeitgleiches Führen einer FX/CFD-Long- und FX/CFD-Short-Position bezogen auf den gleichen Basiswert ist grundsätzlich möglich.

Die maximal zulässige Größe einer neu zu eröffnenden FX/CFD-Position kann jederzeit geändert werden.

Die Eröffnung einer FX/CFD-Position setzt voraus, dass die freie Margin größer ist als die Margin-Anforderung der neu zu eröffnenden Position.

Auf bestimmte Basiswerte kann das Eröffnen von FX/CFD-Short-Positionen ausgeschlossen werden.

Der Kunde hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Eröffnung einer FX/CFD-Position.

Werden FX/CFD-Positionen über den Geschäftsschluss hinaus gehalten ("**Overnight-Positionen**"), werden diese am nächsten Geschäftstag mit dem bei Handelsbeginn

gestellten Kontraktkurs fortgeführt; dieser Kontraktkurs kann unter Umständen erheblich vom Schlusskurs des Vortages abweichen ("**Overnight-Risiko**"). Die Ausnahme stellen die Währungspaare und Edelmetalle dar, die fortlaufend fortgeführt werden; Im Zusammenhang mit Overnight-Positionen entstehen Ausgleichszahlungen für Finanzierungskosten ("**Overnightfinanzierungskosten**"), die nach Maßgabe der Konditionen (Anlage 4) geschuldet und fällig sind. Im Falle von gegenläufig geführten Positionen werden Overnightfinanzierungskosten für FX/CFD-Long- und FX/CFD-Short-Positionen berechnet.

18.2. **Positionsbewertung**

Offene FX/CFD-Positionen werden während der Geschäftszeiten fortlaufend mit den Kontraktkursen bewertet („Bewertungskurs“).

Maßgeblich für die untertägige Bewertung von FX/CFD-Long-Positionen ist der Preisstufe 1 Verkaufskurs (Best Bid) und für FX/CFD-Short-Positionen der Preisstufe 1 Kaufkurs (Best Ask). Bei Positionseröffnung ist die Wertveränderung der FX/CFD-Position aufgrund unterschiedlicher Kauf- und Verkaufskurse negativ. Der Unterschied der Kauf- und Verkaufskurse kann ggf. eine Marge des Handelspartner enthalten. Diese Wertveränderung kann erst dann positiv werden, wenn eine entsprechende Wertentwicklung diese Kosten übersteigt.

Die Wertveränderung einer offenen Position (unrealisierter Gewinn bzw. Verlust) wird als Differenz zwischen dem Handelsvolumen bei Positionseröffnung und dem Handelsvolumen zum Bewertungskurs ermittelt.

Zum Geschäftsschluss werden Overnight-Positionen mit dem Kontraktkurs zum Geschäftsschluss ("**Schlusskurs**"; siehe Anhang 3) bewertet.

Unrealisierte Gewinne bzw. Verluste werden mit der Tagesendabrechnung abgerechnet und vorläufig gutgeschrieben. Hierbei werden bereits vorläufig gutgeschriebenen unrealisierten Gewinnen bzw. Verlusten aus Vortagen berücksichtigt. Vorläufig gutgeschrieben bedeutet, dass unrealisierte Gewinne nicht in das verfügbare Kapital einfließen, unrealisierte Verluste aber das verfügbare Kapital reduzieren.

Für unrealisierte Gewinne bzw. Verluste, die in einer Währung anfallen, die nicht der Abrechnungswährung entspricht, erfolgt eine Umrechnung in die Abrechnungswährung. Die Umrechnung erfolgt zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt durch einen entsprechenden, FX/CFD-Kurs. Bewertungsgewinne/-verluste von FX/CFD Long Positionen werden mit dem Kaufkurs und Bewertungsgewinne/-verluste von FX/CFD Short Positionen mit dem Verkaufskurs umgerechnet. Der Kunde trägt für unrealisierte Gewinne und Verluste das Währungsrisiko.

18.3. **Positionsschließung**

Offene FX/CFD-Positionen werden durch Eröffnung einer gegenläufigen FX/CFD-Position („Gegengeschäft“) vollständig oder teilweise geschlossen. Gegenläufige Positionen bezogen auf den gleichen Basiswert werden dabei jeweils durch ein eigenes Gegengeschäft geschlossen.

Der Kunde kann während der jeweiligen Handelszeiten grundsätzlich jederzeit eine FX/CFD-Positionen schließen und dadurch die unrealisierten Gewinne oder Verluste realisieren.

Der Anspruch auf Positionsschließung besteht nur, solange keine Marktstörung (Ziffer 15.4) vorliegt.

Beim Schließen einer offenen FX/CFD-Position werden unrealisierte Gewinne oder Verluste realisiert. Die Wertveränderung einer Position zum Zeitpunkt der Schließung (realisierter Gewinn und Verlust) wird als Differenz zwischen dem Handelsvolumen bei Positionseröffnung und dem Handelsvolumen bei Positionsschließung ermittelt.

Realisierte Gewinne bzw. Verluste werden mit der Tagesendbuchung abgerechnet. Hierbei erfolgt eine Verrechnung mit bereits vorläufig gutgeschriebenem unrealisiertem Gewinn bzw. Verlust. Zudem werden bei Positionsschließung die nur vorläufig gutgeschriebenen Beträge (siehe Positionsbewertung) endgültig gutgeschrieben.

Für realisierte Gewinne bzw. Verluste, die in einer Währung anfallen, die nicht der Abrechnungswährung entspricht, erfolgt eine Umrechnung in die Abrechnungswährung. Die Umrechnung erfolgt zum Zeitpunkt der Schließung durch einen entsprechenden Umrechnungskurs. Bewertungsgewinne/-verluste von FX/CFD Long Positionen werden mit dem Kaufkurs der jeweiligen Währung und Bewertungsgewinne/-verluste von FX/CFD Short Positionen mit dem Verkaufskurs der jeweiligen Währung umgerechnet.

Die Verpflichtung zur Positionsschließung besteht nur in den Grenzen der quotierten Markttiefe des Kontraktkurses. Dies kann dazu führen, dass der Kunde für die vollständige Schließung einer FX/CFD-Position mehrerer Aufträge erteilen muss.

19. Zwangsschließung

Eine offene FX/CFD-Position kann unter den nachstehenden Voraussetzungen ganz oder teilweise durch den Handelspartner geschlossen werden, wenn

- eine Marktstörung (Ziffer 15.4, 1. Absatz) über das Geschäftsende des dritten Geschäftstags nach ihrem Eintritt hinaus andauert und ein Ende der Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Handelspartners nicht abzusehen ist; der Handelspartner wird dem Intermediär die beabsichtigte Zwangsschließung mit einer Frist von einem Geschäftstag vorab ankündigen; der Intermediär ist verpflichtet, die Mitteilung seinen Kunden unverzüglich zur

Kenntnis zu bringen. Eine unterlassene Mitteilung des Intermediärs verhindert nicht die Wirksamkeit der Zwangsschließung.

- der Handelspartner sein Marktrisiko aus dem Ausführungsgeschäft durch Abschluss von Kurssicherungsgeschäften bzw. Leihegeschäften mit Dritten (Ziffer 15.4, 2. Absatz) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nicht mehr absichern kann; vorausgesetzt, dass der Intermediär dem Kunden die beabsichtigte Zwangsschließung auf Mitteilung des Handelspartners mit einer Frist von einem Geschäftstag vorab angekündigt hat;
- eine offene Position nach Ankündigung des Wegfalls der Kursstellung (Ziffer 15.4 oder 15.6) nicht rechtzeitig geschlossen worden ist;
- ein Fall der Ziffer 19 (Störung des Betriebs) vorliegt;
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder eine andere zuständige Behörde eine entsprechende Aufforderung an den Intermediär, den Handelspartner oder an den Kunden gerichtet hat;
- ein hinreichender Verdacht besteht, dass der Kunde im Besitz von Insider-Informationen im Sinne von § 13 WpHG ist, die im Zusammenhang mit einer offenen FX/CFD-Position des Kunden stehen;
- ein hinreichender Verdacht besteht, dass der Kunde im Zusammenhang mit dem Handel in FX und CFDs Straftaten begeht oder gegen Vorschriften zum Marktmissbrauch oder zu Marktmanipulation verstößt (z.B. gleichzeitig am Referenzmarkt und auf der Handelsplattform agiert oder agieren lässt)

20. **Störung des Betriebs**

Im Falle von Störungen des Betriebs durch höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg und Naturereignisse oder durch nicht vertretbare Vorkommnisse verlängern sich in diesen Ausführungsgrundsätzen vorgesehene Fristen und definierte Zeiträume um die Dauer der Störung.

Ein Fall höherer Gewalt liegt in der Regel auch vor, wenn

- der Handelspartner aufgrund einer von ihm nicht zu vertretenden Handlung oder Unterlassung oder eines nicht von ihm zu vertretenden Ereignisses (einschließlich des Ausfalls der Energieversorgung, seiner Kommunikations- oder sonstigen Infrastruktur) nicht in der Lage ist, im Zusammenhang mit einem oder mehreren Basiswerten Kurse zu stellen
- ein Referenzmarkt geschlossen oder auf einem maßgeblichen Referenzmarkt der Handel mit einem Basiswert eingestellt wird;
- in einem maßgeblichen Referenzmarkt oder Basiswerten Limits oder andere außergewöhnliche Regeln oder Beschränkungen eingeführt werden;

- wenn der Handel in dem Basiswert durch Eingriffe von hoher Hand ausgesetzt oder untersagt wird.

In diesen Fällen kann der Handelspartner zur Vermeidung von Schäden die folgenden Maßnahmen gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Intermediär ergreifen:

- Änderung der Geschäfts- und Handelszeiten;
- Änderung der Marginparameter;
- Zwangsglattstellung offener FX/CFD-Positionen (Ziffer 12);
- alle sonstigen vom Handelspartner nach den Umständen und unter Berücksichtigung aller betroffenen Interessen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für erforderlich oder geeignet gehaltenen Maßnahmen. Hierbei wird der Handelspartner seine gesetzlichen Pflichten zur Vermeidung und gegebenenfalls Behandlung von Interessenkonflikten nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 WpHG beachten.

21. Anwendbares Recht

Im Verhältnis zwischen dem Intermediär und dem Handelspartner gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Sofern ein wirksamer Rahmenvertrag zwischen den Parteien besteht, gehen im Hinblick auf die Rechtswahl und den Gerichtsstand die Regelungen des Rahmenvertrages vor.

Anhang 1

Mistrade Regeln

1. Weicht ein von dem Handelspartner gestellter Kurs aufgrund
 - a. eines technischen Fehlers der Handelsplattform,
 - b. eines Irrtums bei der Kursstellung in der Handelsplattform,
 - c. eines Bedienungsfehlers,
 - d. von Dritten bezogener fehlerhafter Daten oder
 - e. einer offiziellen Berichtigung des Preises des Basiswertes durch Börsenorgane bzw. die Geschäftsleitung des maßgeblichen Referenzmarktes,

erheblich von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Kontrakts bzw. der Schließung der FX/CFD-Position marktgerechten Preis („Referenzpreis“) ab („Mistrade“), so ist der Handelspartner berechtigt, und auf Verlangen der Bank verpflichtet, den Kontrakt aufzuheben oder rückgängig zu machen. Dies gilt entsprechend, wenn von den zuständigen Stellen des maßgeblichen Referenzmarkts von den dort anwendbaren Mistrade-Regelungen Gebrauch gemacht wird.

2. Der Handelspartner entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Abweichung des von ihm gestellten Kurses von dem Referenzpreis erheblich ist; für die Feststellung des Referenzpreises gilt Ziffer 14.1 der FX/CFD-Sonderbedingungen entsprechend. Eine Abweichung von mehr als 3% in Xetra-Werten und von mehr als 7,5% in non-Xetra-Werten gilt stets als erheblich.
3. Geltendmachung eines Mistrades
 - a. Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Vertragsparteien selbst gestellt werden. Die Aufhebung wegen eines Mistrades bzw. das Verlangen nach Aufhebung muss unverzüglich, spätestens jedoch eine (1) Stunde nach Geschäftsschluss des Geschäftstages, an dem es zur Eröffnung bzw. Schließung der FX/CFD-Position kam, erklärt werden. Bei Mistrades nach 18 Uhr kann das Aufhebungsverlangen bis 11 Uhr des nächsten Geschäftstags erklärt werden. In den Fällen der Ziffer 1. Satz 1 Buchstabe (e) und Satz 2 endet die Frist eine (1) Stunde nach Geschäftsschluss des Geschäftstages, an dem der Preis des Basiswertes offiziell berichtigt bzw. von den Mistrade-Regelungen des maßgeblichen Referenzmarktes Gebrauch gemacht wurde; ist dieser Tag kein Geschäftstag, so endet die Frist eine (1) Stunde nach Geschäftsschluss des nächsten Geschäftstages.
 - b. Führt der Mistrade zu einer Preisabweichung von mehr als EUR 5.000 so kann die Aufhebung oder die Rückgängigmachung bis einschließlich 11:00 Uhr des auf den Geschäftstag, an dem es zur Eröffnung bzw. Schließung der FX/CFD-Position kam, folgenden Geschäftstags erklärt werden. Die Erklärung erfolgt per Mail oder telefonisch.

4. Hebt der Handelspartner den Kontrakt auf, so entsteht entsprechend § 122 BGB ein Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens; insoweit wird allein auf den dem Kunden entstandenen Vertrauensschaden abgestellt. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Kunde wusste oder infolge Fahrlässigkeit nicht wusste (wissen musste), dass es sich bei dem aufgehobenen Kontrakt um einen Mistrade handelt. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden, insbesondere solche auf entgangenen Gewinn aus dem aufgehobenen Kontrakt, sind ausgeschlossen, wenn und soweit der Mistrade nicht auf einem Verschulden des Handelspartners beruht.
5. Beiden Vertragsparteien ist die Veröffentlichung des Wortlautes der Mistrade-Regelung gestattet.
6. Der Handelspartner kann Kontrakte aufheben, die deshalb zu einem vom Referenzpreis abweichenden Kurs ausgeführt werden, weil der Kunde die Handelsplattform manipuliert, verändert oder in anderer Weise so genutzt hat, dass Änderungen der von dem Handelspartner gestellten Kurse zwischen Anweisungs- und Ausführungszeitpunkt nicht angezeigt werden. Auch unzulässig ist der Einsatz von Computerprogrammen, die solche Preisabweichungen ermitteln oder darauf automatisiert handeln oder in ähnlicher Weise ein Handeln ohne Marktrisiko ermöglichen. Eine solche Aufhebung muss der Handelspartner unverzüglich nach Kenntniserlangung vom Aufhebungsgrund, spätestens mit Geschäftsschluss des zehnten (10.) Geschäftstages ab Erteilung des Auftrags, erklären.

Anhang 2

Ordertypen

1. Market Order

Bei der „Market Order“ erteilt der Kunde dem Intermediär unlimitierte Kauf- oder Verkauforders, die nach Eingang in der Handelsplattform zum nächstmöglichen Kauf- (Ask) oder Verkaufskurs (Bid) ausgeführt werden („Market Order“). Die Ausführung der Market Order kann deshalb von dem Kauf- oder Verkaufskurs abweichen, der dem Kunden bei Erteilung des Auftrags angezeigt worden ist. Market Orders werden nur ausgeführt, wenn sie zum Zeitpunkt der Ordererteilung sofort und vollständig ausführbar sind.

Market-Orders können nur zu den Handelszeiten des jeweiligen Referenzmarktes des entsprechenden Basiswerts erteilt werden.

2. Limit Order

Mit einer „Limit Order“ kann der Kunde dem Intermediär bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen (Limits) vorgeben. Maßgeblich für das Erreichen des Limits ist der quotierte Preis des Kontrakts.

Ein limitierter Kaufauftrag (Limit Order) wird zum Limit oder einem geringeren Kurs ausgeführt.

Ein limitierter Verkaufsauftrag wird zum Limit oder einem höheren Kurs ausgeführt.

3. Stop Order

Eine „Stop Order“ gilt als Kauf oder Verkauforder, die zum nächstmöglichen Kurs billigst bzw. bestens ausgeführt wird (Market Order), nachdem ein festgelegter Kurs (Stop Kurs) erreicht oder überschritten wurde (Kauforder) bzw. erreicht oder unterschritten wird (Verkauforder). Die Ausführung der Kauf- oder Verkauforder erfolgt als Market-Order, also unlimitiert zum nächstmöglichen Kurs bei ausreichender Liquidität.

Die Ausführung zum Stop Kurs wird seitens des Handelspartners nicht garantiert, sondern ist abhängig vom Auftragseingang im Orderbuch sowie der Quotierung und Liquidität am maßgeblichen Referenzmarkt des Basiswerts.

4. Force Open Order

Die „Force Open Order“ ist eine Market-, Limit- oder Stop Order, die zur gleichzeitigen Eröffnung und Führung einer gegenläufigen FX/CFD-Position bezogen auf denselben Basiswert führt. Die Definitionen entsprechen den oben beschriebenen Ordertypen.

5. Stop Loss Order

Die „Stop Loss-Order“ ist eine spezielle Art der Stop Order, bei der eine Stop Order mit einer bereits existierenden Handelsposition verbunden ist. Die Ausführung der Kauf- oder Verkauforder erfolgt als Market Order, also unlimitiert zum nächstmöglichen Kurs bei ausreichender Liquidität.

Die Stop Loss Order dient zum Schließen einer FX/CFD-Position und nicht zum Eröffnen einer neuen FX/CFD-Position. Wird eine FX/CFD-Position mit einem Gegengeschäft geschlossen, wird eine angehängte Stop Loss Order automatisch gelöscht.

6. Trailing Stop Loss Order

Die „Trailing Stop Loss Order“ ist eine dynamische Stop Loss Order. Die Stop Loss Order wird je nach Kursentwicklung um einen festgelegten Abstand zu dem aktuellen Kurs automatisch nachgezogen, sobald der FX/CFD-Kontraktkurs ein neues Hoch (FX/CFD-Long-Position) bzw. ein neues Tief (FX/CFD-Short-Position) erreicht hat: bei steigenden Kursen werden die Stop-Limits von Verkäufen entsprechend dem angegebenen Abstandsparameter/Differenzwert nachgezogen; bei fallenden Kursen werden die Stop-Limits von Käufen entsprechend dem angegebenen Abstandsparameter/Differenzwert „nachgezogen“.

7. Take Profit Order

Die „Take Profit Order“ ist eine spezielle Art der Limit Order, bei der eine Limit Order mit einer bereits existierenden Handelsposition verbunden ist.

Die Take Profit Order dient zum Schließen einer FX/CFD-Position und nicht zum Eröffnen einer neuen FX/CFD-Position. Wird eine FX/CFD-Position mit einem Gegengeschäft geschlossen, wird die angehängte Take Profit Order automatisch gelöscht.

8. If-Done-Order

Bei einem „If Done-Auftrag“ werden mehrere Aufträge derart kombiniert, dass erst durch Ausführung des ersten Auftrags (eines limitierten Kaufauftrags oder Stop Market-Auftrags) der Folgeauftrag (ein limitierter Verkaufsauftrag oder Stop Market-Auftrag) ausgelöst wird.

9. Gültigkeitsdauer

Der Kunde kann bei der Erteilung von Aufträgen eine Gültigkeitsdauer vorgeben. Ein ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag ist unbefristet gültig. Ein als unbefristet erteilter Auftrag bleibt gültig bis er ausgeführt oder widerrufen wird. Ein mit ausdrücklicher Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag hat bis zum Geschäftsschluss des so bestimmten Geschäftstages Gültigkeit.

Anhang 3

Kontraktsspezifikationen

1. Allgemeines

"Kontraktwert" ist das Produkt aus dem Kontraktkurs und der Kontraktanzahl.

"Kontraktkurs" ist

- bei Eröffnung von FX/CFD-Long-Positionen der von dem Handelspartner im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Kaufkurs (Ask); bei FX/CFD-Short-Positionen der von dem Handelspartner im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Verkaufkurs (Bid);
- für die Zwecke der Berechnung des Kontraktwerts im Zeitpunkt der Schließung von FX/CFD-Long-Positionen der von dem Handelspartner im maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Verkaufkurs (Bid); bei FX/CFD-Short-Positionen der von dem Handelspartner im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Kaufkurs (Ask);
- für die Zwecke der Bewertung von FX/CFD-Long-Positionen der von dem Handelspartner im maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Verkaufkurs (Bid); bei FX/CFD-Short-Positionen der von dem Handelspartner im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Kaufkurs (Ask)

„Schlusskurs“ ist der Kurs, der zur Positionsbewertung herangezogen wird. Dieser wird vom Handelspartner nach billigem Ermessen (§315 BGB) festgelegt und muss nicht dem letzten Kontraktkurs des Tages entsprechen. Auch muss der Schlusskurs nicht dem Settlementpreis des Basiswertes entsprechen.

Die "Kontraktanzahl" ist die jeweils vertragsgegenständliche Anzahl der Handelseinheiten des Basiswerts. Die Handelseinheit ist die kleinste handelbare Einheit des Basiswerts und ist als „Min. Kontraktanzahl pro Order“ den Instrumentendetails zu entnehmen. Die Handelseinheiten bei Aktien, Futures und Edelmetallen beziehen sich auf Stücke bzw. Gewichtseinheiten; bei Währungen entspricht eine Einheit dem Fremdwährungswert der Primärwährung.

2. Halten von Overnight-Positionen:

Hält der Intermediär eine Overnight-Position, so schuldet er dem Handelspartner geschäftstäglich eine Ausgleichzahlung. Ihre Berechnungsgrundlage ist dem Verzeichnis der Konditionen für den FX/CFD-Handel zu entnehmen, soweit sie sich nicht aus der Instrumentendetails ergibt.

Bei FX/CFD-Short-Positionen fallen hierbei auch entsprechende Leihkosten auf Basis des Leihesatzes an. Änderungen des maximalen Leihesatzes werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und drei Geschäftstage nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam. Der aktuelle Leihesatz wird innerhalb der durch den maximalen Leihesatz vorgegebenen Grenze geschäftstäglich zur Geschäftseröffnung festgesetzt; eine besondere Mitteilung in der Handelsplattform erfolgt nicht.

Die Gutschrift bzw. Belastung erfolgt für jeden angebrochenen Tag bis einschließlich des Abrechnungsdatums auf der Grundlage des Satzes per annum geteilt durch 365.

3. Besondere Bestimmungen für einzelne Basiswerte

3.1. Referenzmärkte

Der Handelspartner berücksichtigt zum Zwecke der Qualitäts- und Liquiditätsverbesserung neben dem Referenzmarkt regelmäßig weitere Börsen, multilaterale Handelsplattformen oder systematische Internalisierer.

3.2. Referenzkurs

Der jeweils maßgebliche Referenzkurs bestimmt sich in Abhängigkeit vom Referenzmarkt sowie weiteren Börsen, multilateralen Handelsplattformen oder systematischen Internalisierer, die der Handelspartner für den jeweiligen Basiswert berücksichtigt; Änderungen des maßgeblichen Referenzkurses werden durch Einstellung in die Handelsplattform angekündigt und von dem vom Handelspartner bestimmten Zeitpunkt an wirksam.

3.3. Aktien

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Kauf- bzw. Verkaufskurs unter Berücksichtigung der Markttiefe in der für den jeweiligen Referenzmarkt maßgeblichen Währung.

3.4. Aktienindizes

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Kauf- bzw. Verkaufskurs unter Berücksichtigung der Future-Basis in der für den Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Alternativ kann anstelle des Referenzmarktes auch ein Aktienkorb auf den Aktienindex als Referenz herangezogen werden. .

3.5. Index-Futures

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Kauf- bzw. Verkaufskurs unter Berücksichtigung der Markttiefe in der für den jeweiligen Referenzmarkt maßgeblichen Währung.

3.6. Rohstoff-Futures

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Preis in der für den jeweiligen Referenzmarkt maßgeblichen Währung.

3.7. Edelmetalle

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Preis in der für den jeweiligen Referenzmarkt maßgeblichen Währung.

3.8. FX (Währungen)

Referenzkurs ist der durch den Handelspartner im außerbörslichen Interbankenmarkt (OTC) festgestellte Kurs in der jeweiligen Währung.

3.9. Zins-Futures

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Kauf- bzw. Verkaufskurs unter Berücksichtigung der Markttiefe in der für den jeweiligen Referenzmarkt maßgeblichen Währung.

3.10. Volatilitätsindex-Futures

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Kauf- bzw. Verkaufskurs unter Berücksichtigung der Markttiefe in der für den jeweiligen Referenzmarkt maßgeblichen Währung.

3.11. Anpassungen

Die Kontraktspezifikationen für einen Basiswert werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen an veränderte Umstände angepasst. Änderungen der nachstehenden Anpassungsregeln werden durch Mitteilung in der Handelsplattform kommuniziert und, soweit nichts anderes in dieser Ziffer 3 geregelt ist, eine Woche nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten, von dem Handelspartner bestimmten Zeitpunkt wirksam.

4. Aktien

4.1. Dividenden und Ausschüttungen

Sind einem Basiswert Dividenden oder Ausschüttungen zuzuordnen, so wird am Tag vor dem Dividenden- bzw. Ausschüttungstichtag („Dividendenanpassungstag“) das Produkt aus dem Dividenden- bzw. Ausschüttungsbetrag, dem „Ausgleichsfaktor“ und der Kontraktmenge gutgeschrieben (bei einer CFD-Long-Position) bzw. belastet (bei einer CFD-Short-Position) („Dividendenausgleich“).

Der Dividendenanpassungstag ist der Tag, an dem eine Aktie erstmalig exDividende gehandelt wird.

Der Ausgleichsfaktor wird vom Handelspartner unter Berücksichtigung von Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt und ist den Instrumentendetails zu entnehmen; der Faktor ist z.B. 85%, wenn der Handelspartner für Dividenden auf seine Absicherungsposition 15% Steuern abführen muss. Er kann positiv oder negativ sein.

4.2. Besondere Ereignisse

Erfährt der Basiswert aufgrund einer Kapitalerhöhung, einer Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsscheinen, einer Genussrechtsemission, einer Kapitalherabsetzung, eines Aktientauschs, eines Aktiensplits, einer Aktienzusammenlegung oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahme eine wesentliche Veränderung in der Bewertung, so wird der Handelspartner – wenn er sich nicht für ein Vorgehen nach Ziffer 18 der Ausführungsbedingungen entscheidet –

entsprechende Anpassungen der Kontraktsspezifikationen vornehmen. Anpassungen wegen eines Besonderen Ereignisses werden durch Mitteilung in der Handelsplattform kommuniziert und eine Woche nach Mitteilung in der Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

5. Aktienindizes

5.1. Dividenden und Ausschüttungen

Sind einem Basiswert Dividenden oder Ausschüttungen zuzuordnen, so wird am Tag vor dem Anpassungstag das Produkt aus dem Dividenden- bzw. Ausschüttungsbetrag, dem Indexgewicht, dem Ausgleichsfaktor und der Kontraktmenge („Dividendenausgleich“) gutgeschrieben bzw. belastet. Der "Anpassungstag" ist der Tag, an dem eine der im Index enthaltenen Indexkomponente erstmalig exDividende gehandelt wird. Der Ausgleichsfaktor wird vom Handelspartner unter Berücksichtigung von Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt und ist den Instrumentendetails zu entnehmen; der Faktor ist z.B. 85%, wenn der Handelspartner für Dividenden auf seine Absicherungsposition 15% Steuern abführen muss. Er kann positiv und negativ sein.

- Bei Kurs-Index-CFD wird bei einer CFD-Long-Position der Dividendenausgleich gutgeschrieben bzw. bei einer CFD-Short-Position belastet.
- Bei Performance-Index-CFD kann der Dividendenausgleich bei einer CFD-Long-Position belastet werden.

5.2. Besondere Ereignisse

Hat die Durchführung einer Kapitalmaßnahme oder einer vergleichbaren Maßnahme und/oder einer Dividendenausschüttung im Hinblick auf eine der im Index enthaltenen Aktien wesentlichen Einfluss auf den Stand des Index, so wird der Handelspartner – wenn er sich nicht für ein Vorgehen nach Ziffer 18 der Ausführungsbedingungen entscheidet – entsprechende Anpassungen der Kontraktsspezifikationen vornehmen.

Anpassungen werden durch Mitteilung in die Handelsplattform kommuniziert und eine Woche nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten, von dem Handelspartner bestimmten Zeitpunkt wirksam.

6. Steuern

Anfallende Steuern im Zusammenhang mit geschlossenen FX/CFD-Positionen, Ausgleichs- und sonstigen Zahlungen sind vom Kunden zu tragen. Steuern und Abgaben, deren Einzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist, kann der Handelspartner von Zahlungen an oder Gutschriften zugunsten der Sicherheiten des Kunden abziehen oder einbehalten. Der Ausweis von einbehaltenen Steuern auf der Handelsplattform muss nicht erfolgen.

II Spezifische Regelungen der FinTech Group Bank AG

1. Zugang zur Handelsplattform

- 1.1 Der Kunde kann die Handelsplattform über die Webseite des jeweiligen Vermittlers im eingeloggten Bereich nutzen. Hierfür ist die Eingabe einer gültigen TAN notwendig.
- 1.2 Der Zugang zur Handelsplattform kann vom Intermediär gesperrt werden. Ein wichtiger Grund für eine Sperre liegt vor, wenn ein hinreichender Verdacht einer zweckwidrigen Nutzung der Handelsplattform besteht.

2. Telefonische Auftragserteilung

Die telefonische Auftragserteilung ist nur während der Geschäftszeiten (8.00 – 22.00 Uhr) möglich.

Sofern der FX/CFD-Handel über die Handelsplattform nicht möglich ist, kann der Kunde seine Angebote zum Kauf oder Verkauf zwecks Positionsschließung (Glattstellung) von FX/CFDs per Telefon gegenüber dem Callcenter des Vermittlers abgeben. Diese Möglichkeit besteht ausschließlich während einer Sperre oder eines Ausfalls der Handelsplattform und der daraus resultierenden Nichterreichbarkeit für den Kunden. In diesem Fall hat der Kunde seinen persönlichen Telefongeheimcode (Telefon-Pin) zu verwenden. Soweit in einem derartigen Ausnahmefall, auch mehrfach, Aufträge eines Kunden telefonisch entgegengenommen werden, ist der Intermediär nicht verpflichtet eine jederzeitige Annahme von telefonisch erteilten Aufträgen sicher zu stellen.

3. Benachrichtigungen per E-Mail

Zusätzlich zu den Mitteilungen in der Handelsplattform (siehe oben I Ziffer 8, 12.2) versendet der Intermediär grds. zeitgleich eine E-Mail Benachrichtigung. Im Einzelfall – insb. im Falle schneller und heftiger Kursbewegungen - kann eine Versendung der E-Mail-Benachrichtigung nicht gewährleistet werden. Ferner ist es erforderlich, dass der Kunde seine korrekte E-Mail-Adresse hinterlegt hat. Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Konfiguration seine E-Mail-Accounts verantwortlich, so dass er die E-Mail-Benachrichtigungen empfangen kann.

4. Kündigungsrechte des Intermediärs

Für Kündigungen durch den Intermediär wird auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen Ziffer 20 verwiesen.

Nach Wirksamkeit einer Kündigung wird der Intermediär weitere Aufträge des Kunden nur ausführen, soweit diese der Schließung etwaiger noch offener FX/CFD-Positionen dienen. Soweit der Kunde solche FX/CFD-Positionen nicht selbst schließt, wird der Intermediär diese zwangsglattstellen. Zur Vermeidung dieser Folge muss der Kunde etwaige offene FX/CFD-Positionen schließen, bevor die Kündigung wirksam wird.

Nach Schließung aller offenen Positionen des Kunden wird der Intermediär das FX-Konto des Kunden schließen.

Der Intermediär ist darüber hinaus berechtigt, FX/CFD-Positionen vollständig glattzustellen, wenn ein zur außerordentlichen Kündigung gem. Ziffer 20 (3) der allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigender Sachverhalt vorliegt oder die Geschäftsbeziehung aufgrund eines Widerrufs beendet wird.

5. Abtretung, Verpfändung

Die Abtretung und/ oder Verpfändung der Ansprüche des Kunden gegen den Intermediär aus der Geschäftsbeziehung ist ausgeschlossen. Dieses Abtretungsverbot gilt für sämtliche Ansprüche.

III Nutzungsbedingungen für die Handelsplattform

1. BEREITSTELLUNG DER ELEKTRONISCHEN HANDELSPLATTFORM

Handelsplattform. Der Kunde kann seine Orders unter Nutzung eines Computerprogramms über das Internet an die Bank übermitteln und Kundeninformationen der Bank empfangen ("Handelsplattform"). Kernleistungsmerkmale sowie weitere Informationen zu der jeweils vom Kunden genutzten Handelsplattform finden sich auf der Handelsplattform selbst unter dem Menüpunkt "help" bzw. "Hilfe".

Zugang. Die Freischaltung der Handelsplattform erfolgt im Rahmen der Kontoeröffnung durch die Bank.

2. SORGFALTS- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

Einhaltung der Formate. Der Kunde ist verpflichtet, die mit der Bank vereinbarten Übertragungs- und Sicherungsverfahren sowie Dateiformate einzuhalten.

Benutzerführung, Prüfung. Der Kunde hat bei Eingabe seiner Aufträge die ihm angezeigte Benutzerführung zu beachten und alle von ihm eingegebenen Daten vor Weiterleitung des Auftrags an die Bank auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

Kundeninformationen. Die Bank erteilt dem Kunden in Bezug auf die von ihm unter Nutzung der Handelsplattform erteilten Weisungen und Aufträge folgende Auskünfte:
Ausführungsanzeigen, Anzeigen über die Ablehnung eines Auftrags, Anforderungen weiterer Sicherheitsleistungen. Für das Management der erteilten Orders, Weisungen und Aufträge ist der Kunde selbst verantwortlich.

Systemschutz. Der Kunde hat in dem ihm zumutbaren Rahmen dafür zu sorgen, dass sich keine Computerviren, "Trojaner" oder vergleichbaren Programme, Codes oder Anwendungen auf seinem Rechner befinden.

3. PASSWORT/GEHEIMHALTUNG

Geheimhaltung des Passworts. Der Kunde ist verpflichtet, das Passwort streng geheim zu halten und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um dessen Missbrauch durch unbefugte Dritte abzuschließen.

Keine Speicherung des Passworts. Das Passwort darf aus Sicherheitsgründen nicht mittels Soft- und/oder Hardware gespeichert werden. Es ist bei Nutzung der Handelsplattform ausnahmslos manuell einzugeben.

Haftung des Kunden. Ermöglicht der Kunde unbefugten Dritten schuldhaft den Missbrauch seines Passworts, haftet er selbst für den etwaigen der Bank oder ihm entstehenden Schaden in vollem Umfang. Die Bank behält sich die Geltendmachung eigener Schadenersatzansprüche vor.

Keine Nutzung für Dritte. Der Kunde darf Orders und sonstige Aufträge über die Handelsplattform der Bank ausschließlich im eigenen Namen und nicht für Dritte durchführen.

4. ZUGANGSSPERRE

Verlust. Geht das Passwort verloren, wird es nichtberechtigten Personen bekannt oder besteht der Verdacht seiner missbräuchlichen Nutzung, hat der Kunde das Passwort nach Erlangen entsprechender Kenntnis unverzüglich zu ändern oder den Zugang zu sperren. Sofern ihm eine Änderung oder Sperre selbst nicht möglich ist, hat er die Bank unverzüglich zu unterrichten, die dann den betreffenden Zugang zu der Handelsplattform sperrt.

Sperrung bei Verdacht. Die Bank wird den Zugang zu der Handelsplattform unverzüglich sperren, wenn der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung besteht. Sie wird den Kunden hierüber informieren. Diese Sperrung wird erst nach Rücksprache mit der Bank und Beseitigung der Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung aufgehoben. Insbesondere hat die Bank das Recht, dem Kunden ein neues Passwort zuzuweisen.

Sperrung auf Wunsch. Die Bank wird den Zugang auch auf Wunsch des Kunden sperren. Eine solche Sperrung wird von der Bank erst dann wieder aufgehoben, wenn die Gefahr der missbräuchlichen Nutzung nicht mehr besteht. Mit Aufhebung der Sperre weist die Bank dem Kunden ein neues Passwort zu.

Haftung. Während der Sperrung haftet die Bank nicht für etwaige Schäden, die dem Kunden daraus entstehen, dass er die Handelsplattform bis zur Beseitigung der Missbrauchsgefahr und/oder Zuteilung und Aktivierung eines neuen Passworts nicht nutzen kann. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden durch telefonische Auftragserteilung abzuwenden bzw. zu minimieren. Damit ggf. verbundene Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

5. HAFTUNG

Grundsatz. Die Bank haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Nutzung der Handelsplattform, sofern sie einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Sie haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Pflichtverletzungen, sofern diese nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betreffen. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Nutzung und den Betrieb der Handelsplattform überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen der Bank.

Sorgfaltspflichten; Mitverschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens nach § 254 BGB, in welchem Umfang die Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben. Insbesondere verletzt der Kunde seine Sorgfaltspflichten, wenn er gegen eine der in Ziffer 2 (Sorgfalts- und

Mitwirkungspflichten des Kunden), Ziffer 3 (Passwort/Geheimhaltung) oder Ziffer 4 (Zugangssperre) dieser Nutzungsbedingungen geregelten Pflichten verstößt.

Störungen. Kann die Handelsplattform aufgrund technischer und sonstiger Störungen nicht genutzt werden, haftet die Bank nur, wenn sie diese zu vertreten hat und, sollte sie diese zu vertreten haben, nur in dem Umfang, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

Haftungsausschluss. Die Bank haftet nicht

(a) für Verluste, die dem Kunden aufgrund fehlerhafter Bedienung des Computers entstanden sind;

(b) für Verluste, die dem Kunden dadurch entstehen, dass er im Falle des Eintritts technischer Störungen der Handelsplattform nicht in zumutbarem Umfang von der Möglichkeit der Ordererteilung per Telefon Gebrauch macht;

(c) für Verluste, die - direkt oder indirekt - aus fehlerhaften Anzeigen (bspw. Anzeige der Nichtausführung einer Order, obwohl die Order ausgeführt wurde), Positionsständen, Kauf- und/oder Verkaufspreisen der Handelsplattform resultieren;

(d) für Verluste des Kunden, die diesem infolge einer von der Bank nicht verursachten oder von dieser zu vertretenden Unterbrechung von Kommunikationsmitteln, insbesondere dem Internet, erwachsen.

(e) für eine einwandfreie (technische) Funktionalität der Handelsplattform in Verbindung mit einem vom Kunden eingesetzten (automatisierten) Handelssystem/-programm (bspw. Expert Advisor).

(f) für Schäden und Verluste, die aus dem Einsatz eines (automatisierten) Handelssystems/-programms durch den Kunden in Verbindung mit der Handelsplattform resultieren. Der Einsatz eines (automatisierten) Handelssystems/-programms geschieht alleine auf Verantwortung und Risiko des Kunden.

6. NUTZUNGSDAUER, AKTUALISIERUNG

Nutzungsdauer. Die Handelsplattform wird dem Kunden auf unbestimmte Dauer zur Verfügung gestellt.

Deaktivierung. Die Bank ist jederzeit berechtigt, die Handelsplattform zu deaktivieren. Dabei hat die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht zu nehmen und den Kunden die bevorstehende Aktivierung mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich anzuzeigen. Die Bank kann die Handelsplattform ohne vorherige Anzeige deaktivieren oder den Zugang des Kunden sperren, wenn der Kunde gegen die in Ziffer 2 (Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden)

bis Ziffer 4 (Zugangssperre) dieser Handelsplattform-Nutzungsbedingungen geregelten Pflichten verstößt oder wenn Gefahr im Verzuge besteht.

Software-Aktualisierung. Die Bank ist jederzeit berechtigt, die Software zu aktualisieren. In diesem Fall wird dem Kunden die jeweils aktualisierte Version zum Download zur Verfügung gestellt oder über den vereinbarten Kommunikationsweg übermittelt.

7. GEWÄHRLEISTUNG

Dem Kunden ist bekannt, dass Softwareprogramme nicht so erstellt werden können, dass sie für sämtliche Anwendungsbedingungen fehlerfrei funktionieren. Für die Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Software übernimmt die Bank deshalb keine Gewährleistung. Für die Eignung der Software für einen bestimmten Zweck oder für die Funktionstüchtigkeit der Software unter besonderen Anwendungsbedingungen übernimmt die Bank keine Gewähr, ungeachtet der Tatsache, dass solche Zwecksetzungen oder Anwendungsbedingungen der Bank bekannt sein mögen oder der Bank zur Kenntnis gebracht sein mögen. Es obliegt dem Kunden, den Bestimmungsort zum Einsatz der Software bzw. der Preisinformationen und die Auswahl der geeigneten Hardware/Rechnertypen zu bestimmen. Die Bank übernimmt keine Gewährleistung für die Betriebsfähigkeit der Software auf den vom Kunden eingesetzten Systemen.

8. DATENSCHUTZ

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Bank personenbezogene Daten des Kunden, insbesondere Namen, Adresse, Bankverbindung sowie Daten aus der Vertragsdurchführung zu Zwecken der Vertragsverwaltung und Abrechnung elektronisch speichert. Die Bank wird personenbezogene Daten insoweit an Dritte weitergeben, als dies für die Abwicklung der von der Bank an Dritte zu zahlenden Vergütungen erforderlich ist.

9. RECHTSWAHL/GERICHTSSTAND

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Nutzungsbedingungen ist bei Verträgen mit Kaufleuten der Sitz der Bank.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen nichtig, anfechtbar oder unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Die angreifbare Bestimmung ist vielmehr so auszulegen, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche und/oder ideelle Zweck nach Möglichkeit erreicht wird. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.